



Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6, 17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: D4-L

Telefon: +49 (0395) 5582-0

Telefax: +49 (0395) 5582-2405

E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: D4.1-201-12390_1143/19

Neubrandenburg, 28. Juni 2019

[REDACTED]
per E-Mail: [REDACTED]

– **Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)**

Ihr Fax vom 25. Juni 2019 bzw. Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 28. Juni 2019 [#152499]

Sehr geehrte [REDACTED]

– Ihr o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) ist im Polizeipräsidium Neubrandenburg eingegangen.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Ihrer Anfrage entsprechenden internen Dienstanweisungen bestehen. Grundsätze der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Aus- und Fortbildung regelt § 36 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V). Den Gesetzeswortlaut sowie einen Auszug aus der Landtags-Drucksache 1/1612 (Seite 71) mit Erläuterungen zu der Norm übersende ich Ihnen in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
Hausanschrift:
Polizeipräsidium Neubrandenburg
Stargarder Str. 6
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeipräsidium Neubrandenburg
Stargarder Str. 6
17033 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 5582-0
Telefax: +49 395 5582-2006
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.polizei.mvnet.de

**Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
(Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V)**

§ 36 Grundsätze der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(...)

(4) Gespeicherte personenbezogene Daten können zur Ausbildung und Fortbildung genutzt werden, wenn auf andere Weise das Ziel der Aus- oder Fortbildung nicht erreichbar ist. Soweit der Zweck der Nutzung dieses zulässt und kein unvertretbarer Verwaltungsaufwand entgegensteht, sind diese Daten zu anonymisieren. Eine Nutzung zu statistischen Zwecken darf nur in anonymisierter Form erfolgen.

Absatz 4 Satz 1 erlaubt die Nutzung von personenbezogenen Daten jeglicher Art zur Aus- oder Fortbildung, wenn dies für das Erreichen des Ausbildungszieles unerlässlich ist. Der Verzicht auf ein absolutes Anonymisierungsgebot trägt der Tatsache Rechnung, daß in bestimmten Bereichen der Verwaltung mit „erfundenen Daten“ eine Ausbildung nicht sachgerecht durchgeführt werden kann oder ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand der Anonymisierung entgegensteht. Insoweit ist die Nutzung von sogenannten „Echtdaten“ bisweilen unverzichtbar.

Absatz 4 Satz 3 schreibt für eine Nutzung zu statistischen Zwecken ein absolutes Anonymisierungsgebot vor.

Zu § 37: Besondere Voraussetzungen der Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

Die Vorschrift schränkt die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten für besondere Fälle ein.

Absatz 1 erlaubt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die die Polizei im Rahmen der Verfolgung von Straftaten erlangt hat, zur Verhütung oder Aufklärung zukünftiger Straftaten. Die betroffene Person muß dabei verdächtig sein, eine Straftat begangen zu haben. Zusätzlich muß eine auf den Einzelfall und die dort genannten Kriterien abgestellte Prognose die Gefahr der Begehung einer weiteren Straftat begründen. Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung ist das Anlegen von Kriminalakten sowie die Erschließung dieses Bestandes mit Hilfe einer Datei.

Absatz 2 trägt der Bedeutung des Ausganges eines Strafermittlungsverfahrens im Hinblick auf die nach Absatz 1 anzustellende Prognose Rechnung und erlegt der Polizei insoweit besondere Prüfpflichten auf.

Absatz 3 regelt die Speicherung von personenbezogenen Daten, die nach § 27 Absatz 3 erhoben worden sind.

Festgelegt werden die Abrufbarkeit und die Speicherdauer, insbesondere Prüffristen, soweit die Zuständigkeit für entsprechende Entscheidungen hinsichtlich der Speicherung von personenbezogenen Daten über den in § 27 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Personenkreis. Unabhängig von der hier getroffenen Fristenregelung ist stets das im Absatz 1 ausdrücklich festgelegte Prinzip der Erforderlichkeit zu beachten.